

Entgeltordnung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover

veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover Nr. 39/2024 vom 05.12.2024

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat am 21.11. 2024 aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtentwässerung Hannover sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- 2) Sofern vertraglich oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung individuelle Entgelte vereinbart sind, findet die Entgeltordnung keine Anwendung.

§ 2 Bemessungsgrundlage des Entgelts

- 1) Die Berechnung von Entgelten für die erbrachten Leistungen erfolgt, sofern nicht besonders beschrieben, nach
 - a) der Einsatzzeit des Personals,
 - b) der Einsatzzeit der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
 - c) den tatsächlichen Kosten für verwendetes Material, zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer.Die Entgeltsätze sind im Anhang zur Entgeltordnung festgelegt.

§ 3 Schuldner, Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig für die erbrachten Leistungen nach dieser Entgeltordnung ist derjenige/diejenige, der/die die Leistung in Auftrag gegeben, verursacht oder in sonstiger Weise zur vertreten hat.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt wird mit Beendigung der Leistung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug von Skonto zu entrichten.

§ 5 Erlass des Entgeltes

Im Einzelfall kann das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung und der Anhang treten zum **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Stadtentwässerung vom 29.09.2022 außer Kraft.

Hannover, den 21.11.2024

Onay

Oberbürgermeister

ANLAGE

ANHANG zur Entgeltordnung
für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover

ANHANG
zur Entgeltordnung
für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover

- 1 Entgelterhebung Reinigung Fettabscheideanlagen

Für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideanlagen (Abscheider und Schlammfänge) werden Entgelte erhoben.

- 1.1 Entgeltberechnung für Reinigung Fettabscheideanlagen

a) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich das Entgelt für die Reinigung, Leerung und Kontrolle von Fettabscheideanlagen und Schlammfängen aus:

- Dem Entgelt für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag, dem Entgelt für die Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte,
- dem Entgelt für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider-/Schlammfanginhaltes je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge.
- der Gebühr für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. durch verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume.

b) Die Berechnung eines Entgeltes für zusätzliche An- und Abfahrten entfällt, wenn an einem Einsatzort mehr als eine Anlage eines Anlagenbetreibers gereinigt, geleert oder kontrolliert wird.

c) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich das Entgelt für die Reinigung, Entleerung und Kontrolle von Fettabscheideanlagen und Schlammfängen nach den Entgelttatbeständen des Absatzes a) und einem zusätzlichen Entgelt entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug. Dieses Entgelt resultiert aus zusätzlichen Kosten für die anschließende Fahrt zum Klärwerk zur sofortigen Entleerung und Reinigung jedes eingesetzten Fahrzeuges, um die Einsatzbereitschaft (u.a. für Notfälle) wiederherzustellen. Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6:45 Uhr bis 15:45 Uhr, Donnerstag von 6:45 Uhr bis 14:45 Uhr und Freitag von 6:45 Uhr bis 13:00 Uhr.

- 1.2 Entgelt Reinigung Fettabscheideanlagen

An- und Abfahrt je Fahrzeug	105,00 €
Rüstzeit vor Ort, Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte	52,50 €
Behandlung und Entsorgung Abscheider-/Schlammfanginhalt je Liter	0,03 €
Zusätzliche Arbeiten je angefangener halber Stunde	105,00 €

Reinigung des Fettabscheiders/Schlammfanges außerhalb der Regelarbeitszeit	315,00 €
--	-----------------

- 2 Entgelterhebung Reinigung Leichtflüssigkeitsabscheider

Für die Reinigung und Kontrolle von Leichtflüssigkeitsabscheidern (Abscheider und Schächte) werden Entgelte erhoben.

- 2.1 Entgeltberechnung für Reinigung Leichtflüssigkeitsabscheider

a) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich das Entgelt für die Reinigung, Leerung und Kontrolle von Leichtflüssigkeitsabscheidern und Schächten aus:

- Dem Entgelt für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag, Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte,
- dem Entgelt für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider-Inhaltes,
- dem Entgelt für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere durch das Setzen von Blasen oder aufgrund besonders verschmutzter Anlagen sowie zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten beispielsweise aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen.

b) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Abscheideranlagen nach den Entgelttatbeständen des Absatzes a) und einem zusätzlichen Entgelt entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug. Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6:45 Uhr bis 15:45 Uhr, Donnerstag von 6:45 Uhr bis 14:45 Uhr und Freitag von 6:45 Uhr bis 13:00 Uhr.

- 2.2 Entgelt Reinigung Leichtflüssigkeitsabscheider

An-/Abfahrt und Rüstzeit je Einsatz	210,00 €
Entsorgung Ölwasser je Liter	0,10 €
Entsorgung Schlammfanginhalt je Liter	0,20 €
Zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Reinigung des Abscheiders je angefangene halbe Stunde	105,00 €
Reinigung des Abscheiders außerhalb der Regelarbeitszeit	315,00 €

- 3 Entgelt für die Annahme und Entsorgung von Öl-/Wassergemischen

Annahme und Entsorgung von Öl-/Wassergemischen je m ³	100,00 €
--	-----------------

- 4 Entgelt für die Annahme und Entsorgung von Mineralschlämmen

Annahme und Entsorgung von Mineralschlämmen je m ³	130,00 €
---	-----------------

- 5 Entgelt für die Bergung von Gegenständen aus Abwasseranlagen

Bergung von Gegenständen aus Abwasseranlagen je Einsatz	105,00 €
---	-----------------

- 6 Entgelt für Leistungen nach Personalaufwand

Assistenzkraft (€/h)	63,00 €
Fachkraft (€/h)	80,00 €
Ingenieur/in, Führungskraft (€/h)	115,00 €

- 7 Entgelt für Leistungen nach Fahrzeugeinsatz

LKW mit Besatzung (€/h)	210,00 €
Transporter mit Fahrer (€/h)	87,00 €
PKW mit Fahrer (€/h)	83,00 €

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.